

Flurbereinigungsverfahren: **Hungen - B 457**

Aktenzeichen: **UF 1500**

**Wege- und Gewässerplan
mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Textlicher Teil

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen
- III. Nachrichtliches Verzeichnis

<p>Aufgestellt:</p> <p>Marburg, den 07.10.2010</p> <p>Im Auftrag</p> <p>..... (Verfahrensleiter)</p>	<p>Planfeststellung / Plangenehmigung:</p>
--	--

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Erläuterungsbericht	3
1. Grundlagen der Flurbereinigung	3
1.1 Ziele des Verfahrens	3
1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung	3
1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan	4
2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes	4
2.1 Lage, Größe, ungefähre Zahl der Flurbereinigungsteilnehmer	4
2.2 Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung	5
2.3 Naturhaushalt und Landschaft	5
2.4 Landnutzung und Schutzgebiete	6
2.5 Sozialstruktur	6
2.6 Infrastruktur	7
2.7 Agrarstruktur	7
2.8 Ländliche Kultur	8
3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes	8
3.1 Neugestaltungsgrundsätze	8
3.2 Verkehrserschließung	9
3.2.1 Schienenwege	9
3.2.2 Klassifizierte Straßen	9
3.2.3 Gemeindestraßen, Ortsausgänge, Ortverbindungswege	9
3.2.4 Hauptwirtschaftswege, Wirtschaftswege, sonstige Wege	9
3.2.5 Wege mit besonderer Zweckbestimmung	10
3.3 Wasserwirtschaft	10
3.3.1 Gewässer	10
3.3.2 Wasserrückhaltung	16
3.3.3 Wasserflächen – Teichanlagen	16
3.3.4 Rechte an Gewässern	16
3.3.5 Wasserschutzgebiete	16
3.3.6 Überschwemmungsgebiete	16

3.4	Landeskultur	17
3.4.1	Landbautechnik	17
3.4.2	Bodenverbesserungen	17
3.4.3	Denkmalpflege	17
3.5	Landschaftsentwicklung	18
3.5.1	Planungsgrundlagen	18
3.5.2	Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	18
3.5.3	Umweltverträglichkeit	19
3.5.4	FFH Verträglichkeit	19
3.5.5	Besonderer Artenschutz	20
3.5.6	Eingriffsregelung	21
3.6	Andere gemeinschaftliche und öffentliche Belange	24

I. Erläuterungsbericht

1. Grundlagen der Flurbereinigung

Rechtsgrundlage für die Einleitung und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Hungen - B 457 ist das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils gültigen Fassung mit den dazu in Hessen ergangenen Anweisungen, Erlassen und Verfügungen.

1.1 Ziele des Verfahrens

Die Ortslage von Hungen wird südlich durch den Neubau der Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße 457 umgangen.

Der Planfeststellungsbeschluss für diese Baumaßnahme ist am 07.1.2005 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung erlassen worden.

Das Regierungspräsidium Gießen - Enteignungsbehörde - hat am 06.2.2003 zum Ausgleich der durch den Neubau der Ortsumgehung Hungen entstandenen landeskulturellen Schäden die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens für Teile der Gemarkung Hungen beantragt.

Das Flurbereinigungsverfahren Hungen - B 457, Az.: UF 1500, wurde durch Beschluss des Hessischen Landesvermessungsamtes -Obere Flurbereinigungsbehörde- vom 18.11.2003 gemäß § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) eingeleitet.

In der Beschlussbegründung ist ausgeführt:

„.....Durch die geplante Baumaßnahme werden ländliche Grundstücke in großem Umfange in Anspruch genommen. Der durch die erforderliche Inanspruchnahme eintretende Landverlust sowie der Flächenbedarf für die festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen auf einen größeren Kreis von Teilnehmern verteilt werden. Um die Höhe des Landverlustes möglichst gering zu halten ist beabsichtigt, vorweg Grundstücke oder Teilflächen nach § 52 FlurbG zu erwerben.

Die Straßentrasse führt überwiegend durch intensiv genutzte Ackerflächen. Die geplante Umgehungsstraße zerschneidet das vorhandene Wegenetz und die landwirtschaftlichen Grundstücke erheblich.

Durch das Flurbereinigungsverfahren sollen die Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch die Baumaßnahme entstehen, möglichst vermieden bzw. ausgeglichen werden.“

Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur durchgeführt werden. Insbesondere bedarf es einer Verbesserung des Wege- und Gewässernetzes sowie der Anpassung der Grundstücksgrößen und -formen an neuzeitliche Verhältnisse.

1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung

Vor der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 5 FlurbG durch Schreiben vom 28.07.2003 unterrichtet und gehört.

Vor und während des Baues der Ortsumgehung fanden intensive Erörterungen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Magistrat der Stadt Hungen, dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Schotten sowie der Unteren Naturschutzbehörde und dem Verbandsnaturschutz statt.

1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz)

Als Grundlage für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erstellt die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft einen Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und zwar über die Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen sowie über die wasserwirtschaftlichen, bodenschützenden und bodenverbessernden, landschaftsgestaltenden, dorferneuernden und sonstigen Anlagen, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist rechtsgestaltender Vollzugsplan und beinhaltet den landschaftspflegerischen Begleitplan als integrierten Planungsbestandteil. Er enthält die in § 37 Abs. 1 FlurbG aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz, die Bodenverbesserung und die Landschaftsgestaltung sowie die nach §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgeschriebenen Regelungen zur Vermeidung und zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 BNatSchG werden damit unterstützt.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist somit in seiner Gesamtheit Fachplan im Sinne des § 17 Abs. 4 BNatSchG.

Ziel der im Plan nach § 41 FlurbG dargestellten Planungen und Maßnahmen ist es, das Planungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Der Begriff „Wohl der Allgemeinheit“ ist nicht gleichbedeutend mit dem des öffentlichen Interesses oder dem Interesse der Teilnehmergeinschaft, sondern hat darüber hinausgehende Bedeutung; es wird eine Abwägung des Gesamtwohles mit den geschützten Interessen der Betroffenen gefordert.

Bestehende Anlagen, die unverändert bleiben, sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Der vorliegende Plan nach § 41 FlurbG hat folgende Bestandteile:

- Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan
Maßstab 1:5000
- Beilagen zur Karte
- Textteil mit Erläuterungsbericht, Verzeichnis der Festsetzungen und dem nachrichtlichen Verzeichnis

2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

2.1 Lage, Größe, ungefähre Zahl der Flurbereinigungsteilnehmer

Das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Hungen umfasst den gesamten südlichen Teil der Gemarkung sowie den nördlichen Teil dort, wo Verbesserungen der Agrarstruktur erzielbar sind.

Das Flurbereinigungsverfahren hat eine Größe von 462 ha mit rd. 450 Teilnehmern. Davon sind ca. 267 ha Einwirkungsbereich des Unternehmens. Der Einwirkungsbereich konnte im Laufe des Verfahrens erheblich verkleinert werden, da die Bereitschaft der Grundstückseigentümer, im Verfahrensgebiet dem Unternehmensträger Flächen zur Verfügung zu stellen, ausgeprägt war. Gleichwohl wurde das Verfahrensgebiet nicht verkleinert, da die Stadt Hungen großes Interesse an der Verbesserung der Agrarstruktur und anderen landeskulturellen Maßnahmen zeigte und im Laufe des weiteren Verfahrens erklärt hat, daß sie die Teilnehmergeinschaft bei der Aufbringung der Eigenleistung unterstützen wird. Das in der Aufklärung geäußerte Prinzip, dass den Teilnehmern keine Kosten entstehen, ist dadurch gewahrt.

2.2 Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung

Die Stadt Hungen liegt am südlichen Rand des Landkreises Gießen. Nach dem Regionalplan Mittelhessen (RP GI 2001) bildet Hungen in Funktionsergänzung mit Lich ein Mittelzentrum. Die Grundversorgung erfolgt in Lich und Hungen.

2.2.1 Regionalplan Mittelhessen 2010

Die außerhalb der Ortslage liegenden Flächen der Gemarkung Hungen sind nach dem Regionalplan Mittelhessen als Bereich für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Kleine Flächen nördlich und östlich der Ortslage Hungen sind als Bereiche für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. In diesen Bereichen ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden Ansprüchen einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen der Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope und Lebensräume anzupassen.

Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete werden nicht tangiert.

2.2.2 Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Hungen

Der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan unterscheidet nicht zwischen Bestand und geplanter Erweiterungsfläche, deshalb wurde auch im Landschaftsplan eine Untergliederung unterlassen.

Der Landschaftsplan der Stadt Hungen stammt aus dem Jahre 2002.

Für den Bereich des Flurbereinigungsverfahrens finden sich nur wenige Aussagen zum Natur- und Landschaftsschutz. Sie werden in den Kapiteln 3.5 und 3.6 behandelt.

2.3 Naturhaushalt und Landschaft

Das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Hungen umfasst die nordwestlichen Flächen der Gemarkung Hungen. Das Flurbereinigungsverfahren hat eine Größe von 462 ha.

Nach KLAUSING (1988) ist der nördlich der Ortslage gelegene Bereich des Verfahrensgebietes dem vorderen Vogelsberg, der Teil des Westhessischen Berg- und Senkenlandes (Haupteinheitengruppe 34) ist, zugeordnet. Der westliche Bereich des Verfahrensgebietes hingegen ist Teil der Wetterau, die zur Haupteinheitengruppe 23 des Rhein-Main-Tieflandes gehört.

Der Trassenverlauf der Ortsumgehung ist von Nordwesten kommend, südlich an der Ortslage von Hungen vorbei, nach Südosten.

Der überwiegende Teil der Flächen im Flurbereinigungsgebiet besteht aus intensiv genutzten Ackerflächen.

In der Nähe des Ortsrandes befinden sich kleinere Obstgehölzbestände, die für eine Ver-netzungsfunktion keine große Bedeutung haben.

Nordwestlich der Ortslage von Hungen befindet sich der Froschgraben, der von Langsdorf her kommend östlich in Richtung der Ortslage verläuft. Das Gewässer ist in diesem Abschnitt als besonders naturfern einzustufen, eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung findet bis nahe an die Gewässerparzelle statt.

Der Hubbach befindet sich nördlich von der Ortslage und besteht überwiegend aus Grünland frischer bis feuchter Standorte.

Die Höhen im Verfahrensgebiet liegen zwischen 160 m und 240 m.

Das Klima im Flurbereinigungsgebiet ist gekennzeichnet durch milde Winter und warme Sommer. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt zwischen 8 und 9 °C; die mittlere Jahresniederschlagsmenge bei 600 - 650 mm.

Ohne menschlichen Einfluss würde sich als potentielle natürliche Vegetation an den meisten Standorten Buchen-Mischwald bilden; in den klimatisch begünstigten Teilräumen von Hungen auch Stieleichen-Hainbuchenwälder.

Die Landschaftsstruktur des Flurbereinigungsgebietes wird geprägt durch großflächige Ackerstandorte ohne Säume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken.

Die Uferbereiche hier vorhandener Gräben werden teilweise ebenfalls als Ackerland genutzt.

2.4 Landnutzung und Schutzgebiete

In dem Verfahrensgebiet der Flurbereinigung befinden sich kleine Teilstücke zweier Vogelschutzgebiete.

Bei einem handelt es sich um das Vogelschutzgebiet Wetterau, Gebiets-Nr. 5519-401. Dieses Schutzgebiet befindet sich im westlichen Verfahrensgebiet in Richtung Langsdorf. Die Kurzcharakteristik im Standarddatenbogen stellt das Gebiet als naturnahen Auenbereich mit Frisch- und Feuchtwiesen, Nassbrachen, Röhrichtern, Großseggenrieden und Stillgewässer langsam fließender Flüsse und Bäche dar.

Der im Planungsbereich liegende Ausschnitt dient als Brut- und Rastgebiet für Vögel in großräumigen, intensiv bewirtschafteten Ackerfluren.

Das Entwicklungsziel des Vogelschutzgebietes ist im Allgemeinen die Erhaltung und Verbesserung der offenen, meist wassergeprägten Lebensräume durch Sicherung und Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung.

Bei dem im Flurbereinigungsverfahren liegenden Teilbereich des Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung des Offenlandcharakters in der Agrarstruktur das Ziel.

Das zweite in dem Flurbereinigungsverfahren liegende Schutzgebiet ist das Vogelschutzgebiet Vogelsberg, Gebiets-Nr. 5421-401, das sich nördlich der Ortslage von Hungen befindet.

Die Kurzcharakteristik beschreibt das Gesamtgebiet als Mittelgebirgslandschaft, dessen Hochlagen weitgehend von geschlossenen Fichten- oder Buchenwäldern geprägt werden. Dazwischen eingestreut liegen heckenreiche Bergwiesen und -weiden mit Quellfluren und

Bächen. Im Verordnungstext sind 75 Arten genannt. Das gesamte Vogelschutzgebiet beherbergt eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume und Arten, die aber letztendlich nicht durch das geplante Projekt betroffen sind.

Als Entwicklungsziel sind der Erhalt und die Förderung der Lebensbedingungen für überregional bedeutsame Brutpopulationen von relevanten Vogelarten der Laubwälder, des extensiven Grünlandes und der Fließgewässer beschrieben.

2.5 Sozialstruktur

In der Kernstadt Hungen leben ca. 4700 Einwohner (Stand 30.6.2009). Die Sozialstruktur ist ohne Bedeutung für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens.

2.6 Infrastruktur

Folgende infrastrukturelle Einrichtungen sind bedeutsam für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens:

Die Ortslage von Hungen wird seit dem Bau der Ortsumgehung Ende 2008 von der Bundesstraße 457 von Gießen nach Nidda umgangen.

Die Bundesautobahnen A 5 und A 45 sind über die Anschlussstellen Fernwald (A 5), Münzenberg sowie Wölfersheim (A 45) verkehrsgünstig zu erreichen.

Parallel zur Bundesstraße 457 verläuft tlw. auf Wirtschaftswegen, tlw. auf eigener Trasse der Radweg Hungen-Lich.

Die Wasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Hungen. Die Abwasserentsorgung erfolgt durch den Abwasserverband Hungen. Die Kernstadt Hungen ist mit der Kläranlage Hungen-Utphe verbunden.

Im Verfahrensgebiet liegt die Fernwasserleitung Inheiden-Lich der OVAG.

Die Abfallentsorgung ist über den Landkreis Gießen organisiert.

Die Stromversorgung erfolgt durch das Netz der OVAG.

Das Verfahrensgebiet wird von der bestehenden 110 KV Starkstromfreileitung Gießen-Ost-Hungen der E.ON sowie einer 20 KV Leitung der OVAG überspannt.

2.7 Agrarstruktur

Folgende „historische Daten“ aus den Unterlagen des Flächennutzungsplanes 1989 für die Gemarkung Hungen dokumentieren die Entwicklung der Betriebszahlen nach dem 2. Weltkrieg:

1949	67 Betriebe
1964	46 Betriebe
1974	41 Betriebe
1984	29 Betriebe
1989	27 Betriebe

Im Jahr 1989 wurden 16 Betriebe im Haupterwerbs-, 2 als Zuerwerbs- und 9 als Nebenerwerbsbetriebe geführt.

Die zukünftige Entwicklung wurde 1989 so eingeschätzt, dass 8 Betriebe im Haupterwerb, 1 Zuerwerbsbetrieb und 12 Nebenerwerbsbetriebe weiterwirtschaften und 6 Betriebe eingestellt werden.

Die Perspektive des Jahres 1989 wird nach den aktuellen Agrarantragsdaten aus dem Jahr 2009 (Anm.: 2010 ist noch in Bearbeitung) noch „übertroffen“, so dass nur noch 14 Betriebe mit Betriebssitz in der Gemarkung Hungen Landwirtschaft betreiben.

Von diesen werden 8 im Nebenerwerb, 3 im Haupterwerb, 1 GbR im Haupterwerb und 1 GbR im Nebenerwerb sowie ein Betrieb von einem Verein geführt.

Die 14 Hungener Betriebe bewirtschaften in der Summe 942,89 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, wovon 725,66 ha (ca. 77%) als Ackerland bewirtschaftet werden. Die Haupterwerbsbetriebe bewirtschaften durchschnittlich ca. 197 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.

Die Betriebe bewirtschaften zurzeit Schlaggrößen von durchschnittlich 2,06 ha. In diese Durchschnittszahl sind auch die in anderen Gemarkungen bewirtschafteten Flächen eingeflossen. Die Gemarkungen um Hungen sind ausnahmslos in jüngerer Zeit flurbereinigt worden.

Die Viehhaltung ist in Hungen, wie überall in Mittelhessen relativ gering.

Milchvieh wird noch von einem Betrieb gehalten.

In der jüngeren Vergangenheit wurde ein Putenstall am Riesengrabenweg neu errichtet.

Die Stadt Hungen verfügt über einen Teilflächennutzungsplan, der sich auch mit gewerblichen Tierhaltungsanlagen auseinandersetzt.

Daraus lässt sich folgendes Fazit ziehen:

Generell ist anzumerken, dass die bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche nicht durch Produktionsaufgabe brach fällt, sondern dass die bestehenden Betriebe die Fläche von auslaufenden Betrieben aufnehmen.

Die starke ackerbauliche Ausrichtung der Hungener Betriebe erfordert bei der Flurbereinigung die Minimierung der agrarstrukturellen Auswirkungen durch den Bau der Ortsumgebung sowie die Vergrößerung der Bewirtschaftungseinheiten.

Die Flurverfassung der Gemarkung Hungen stammt aus der in den Jahren 1907 bis 1909 durchgeführten Flurbereinigung. 1958 bis 1961 hat ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG ohne Korrekturen des Wegenetzes stattgefunden.

Die Besitzzersplitterung ist in der Gemarkung Hungen mit durchschnittlichen Grundstücksgrößen von 0,7 ha sehr groß. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Betriebe liegen in Streulage.

Die Schlaglängen liegen im Ackerland zwischen 70 und 120 m; im Grünland zwischen 50 und 80 m. Die durchschnittlichen Grundstücksgrößen und Schlaglängen sind in der Gemarkung Hungen etwa gleich.

Besitzzersplitterung, kurze Schlaglängen sowie kleine Bewirtschaftungseinheiten stellen für die Landwirte einen hohen Betriebsaufwand mit großem Zeitfaktor dar.

2.8 Ländliche Kultur

Im Verfahrensgebiet befindet sich ein Teilabschnitt des Weltkulturerbes „Limes“. Der römische Grenzwall verlief ehemals im Bereich des Weges 93 und ist in der Örtlichkeit dort nicht mehr zu erkennen. Der weitere Verlauf ist an einzelnen Stellen kenntlich gemacht. Ein Beispiel dafür ist die Darstellung des ehemaligen Kleinkastells „Feldheimer Wald“.

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Neugestaltungsgrundsätze

Ziel der Flurbereinigung nach § 87 FlurbG ist die Verteilung des Landverlustes, der beim Neubau der Bundesstraße 457 und deren weiterer Anlagen entstanden ist, auf einen großen Kreis von Grundstückseigentümern, soweit die Flächen nicht durch Landerwerbe des Straßenbaulastträgers abgedeckt sind. Gleichzeitig gilt es, die durch den Bau der Straßen entstandenen landeskulturellen, d. h. agrarstrukturellen und landschaftspflegerischen Nachteile zu beheben. Agrarstrukturelle Mängel sind insbesondere durch den Verlust von über 20 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche und die Zerschneiden der landwirtschaftlichen Flächen im gesamten südlichen Teil der Gemarkung Hungen entstanden. Die in Hungen ansässigen Betriebe sind dadurch gezwungen, Flächen in Nachbargemarkungen in verstärktem Masse zu bewirtschaften. Umwege sind als Folge der starken Zerschneidung des Wegenetzes unvermeidlich. Der landwirtschaftliche Verkehr konzentriert sich stärker als bisher auf wenige Hauptwirtschaftswege, die damit stärkeren Belastungen ausgesetzt sind.

In allen Teilen des Verfahrensgebietes gilt es, die agrarstrukturellen Verhältnisse den heutigen Verhältnissen anzupassen. Insbesondere das landwirtschaftliche Wegenetz muss dabei bezüglich Struktur und Ausbauzustand den Erfordernissen der in Hungen noch wirtschaftenden Betriebe angepasst werden. Dringend verbesserungsbedürftig ist der Zustand der Hauptwirtschaftswege. Sie entsprechen bezüglich Tragfähigkeit und Ausbaubreite nicht den Anforderungen, die durch die zum Einsatz kommenden Maschinen bestimmt werden. Alle Hauptwirtschaftswege sind daher auf die erforderliche Breite zu bringen. Die Tragfähigkeit ist überall zu erhöhen.

Die Struktur des Wegenetzes ist überall zu engmaschig, sodass keine wirtschaftlich interessanten Bewirtschaftungseinheiten geschaffen werden können. Durch die Herausnahme von Wirtschaftswegen, die nicht benötigt werden, soll dieser Mangel behoben werden. Der Maßnahmenkatalog zur Wasserrahmenrichtlinie des Regierungspräsidiums Gießen wird in die Planungsüberlegungen mit einbezogen. Erforderlich werdende Kompensationsmaßnahmen an Gewässern werden den Erfordernissen der Wasserrahmenrichtlinie angepasst.

3.2 Verkehrserschließung

3.2.1 Schienenwege

Im Verfahrensgebiet befindet sich ein Teil einer stillgelegten Eisenbahnlinie, die zu einem Radweg umgewidmet wurde.

Im Verfahrensgebiet verläuft weiterhin die Bahnlinie Gießen-Nidda.

3.2.2 Klassifizierte Straßen

Im Verfahrensgebiet verlaufen die B 457, die B 489, die L 3137 nach Villingen sowie die L 3007 nach Nonnenroth.

3.2.3 Gemeindestraßen, Ortsausgänge, Ortsverbindungswege

Die bestehenden Ortsausgänge sind ausreichend und werden beibehalten.

Weg Nr. 87 ist Ortsverbindungsweg nach Bellersheim. Weg Nr. 93 ist Ortsverbindungsweg nach Bettenhausen.

3.2.4 Hauptwirtschaftswege, Wirtschaftswege, sonstige Wege

Die bestehenden Hauptwirtschaftswege erschliessen von ihrer Lage her das Verfahrensgebiet in ausreichendem Masse, sodass die Anlage zusätzlicher Erschließungsanlagen nicht erforderlich ist. Alle Hauptwirtschaftswege genügen jedoch nicht

den Anforderungen bezüglich Breite und Tragfähigkeit, die der moderne landwirtschaftliche Verkehr an diese Wege stellt.

Hauptwirtschaftswege sind die Wege Nr. 37, 47, 79, 87, 93, 124.

Weg Nr. 87 ist auch Orts Verbindungsweg nach Bellersheim. Auf diesen Weg konzentriert sich nach dem Bau der Ortsumgehung in besonderer Weise der landwirtschaftliche Verkehr nach Süden. Durch ihn werden große landwirtschaftliche, auch in den Nachbargemarkungen Bellersheim und Bettenhausen gelegene Flächen erschlossen. Wegen seiner besonderen Funktion wird er in einem besonders wichtigen Abschnitt (Lage an Aussiedlerhöfen) auf 4 m verbreitert. Die Decke wird verstärkt.

Die Wege Nr. 37, 47, 124 werden für ihre Funktion als Hauptwirtschaftswege ebenfalls durch schwere Befestigung ertüchtigt. Die Fahrbahn wird auch hier in besonders wichtigen Abschnitten auf vier Meter verbreitert. Selbst bei aller Sorgfalt kann die Verbreiterung nicht so setzungsstabil hergestellt werden wie die konsolidierte Altbefestigung. Daher ist die Gefahr gegeben, dass bei einer ganzflächigen Überbauung verbreiteter Fahrbahnen Risse über dem Anschluss entstehen. Insbesondere, weil die Verbreiterung immer Randbereich der Gesamtbefestigung ist und eine der Rollspuren aufnimmt. Daher und wegen der teilweise sehr dünnen Deckschicht im Bestand sollen die Wege erneuert und verbreitert werden. Die Decken genügen in allen Fällen nicht den Anforderungen, die durch die hohen Lasten gestellt werden, obwohl offensichtlich die laufende Unterhaltung durch die Stadt Hungen stattgefunden hat. Die Erneuerung und Verstärkung der oft nur 3 cm starken Decken ist daher erforderlich.

Die Wege Nr. 37 und 141 werden in Schotterbauweise leicht befestigt.

Die Wege Nr. 28, 112, 113, 115, 131 und 142 werden entsprechend ihres derzeitigen Ausbaues instand gesetzt (Nachrichtliches Verzeichnis Pkt. 2).

Der im Einwirkungsbereich liegende Wegezug Nr. 113 und Nr. 115 erleichtert das Wechseln zwischen den Gemarkungsteilen und mildert so zusätzlich die entstandenen landeskulturellen Nachteile. Die Verbesserung seines Ausbauzustandes ist daher von besonderer Bedeutung. Der Weg Nr. 26 wird in Schotterbauweise erneuert und auf vier Meter verbreitert.

Dort, wo es durch den Neubau der B 457 zu Zerschneidungen gekommen ist, wird das Wirtschaftswegenetz der neuen Straße angeglichen. Zur Verbesserung der Größe und Form der Wirtschaftsböcke ist es daher erforderlich, entbehrliche Wirtschaftswege zukünftig entfallen zu lassen bzw. unbefestigte Wege neu anzulegen (s. Verzeichnis der Festsetzungen Nr. 1.7.3). Die Konzeption des weiteren Wirtschaftswegenetzes entspricht ansonsten in weiten Teilen des Verfahrensgebietes den Bedürfnissen der Landwirtschaft; die Wegeführungen sind größtenteils an die Funktion der Wege angepaßt

3.2.5 Wege mit besonderer Zweckbestimmung

Ein Konzept für ein Wegesystem „Limesradweg“ ist in der Aufstellung begriffen. Soweit der Verlauf bereits bekannt ist, sind die betroffenen Wege in der Karte durch Beischrift gekennzeichnet.

3.3 Wasserwirtschaft

3.3.1 Gewässer

3.3.1.1 Horloff Nr. 400

Die Horloff verläuft nur auf rund 300 m im Verfahrensgebiet. Die Horloff ist in diesem Abschnitt Gewässer II. Ordnung und hat ein Einzugsgebiet von rund 85 km². In diesem Gebiet lassen die Randbedingungen (Bahnstrecke, Brückenbauwerk usw.) keine Maßnahmen zu.
Gewässernummer: (2482)

3.3.1.2 Froschgraben Nr. 401

Gewässer III. Ordnung. Namensbezeichnung aus gewässerkundlichem Flächenverzeichnis, in verschiedenen Unterlagen (z. B. Wasserbuch) wird der Froschgraben auch als Rotsgraben bezeichnet.
Gewässernummer: (2482382)

Das Einzugsgebiet beträgt im Verfahrensgebiet knapp 19 km² (Gesamteinzugsgebiet bei Mündung in den Hubbach 19,427 km²).

Verlauf:

Der Froschgraben verläuft als typischer Mittelgebirgsgraben auf rund 1,5 km im nordwestlichen Verfahrensgebiet.

Zustand:

Bewertung (Froschgraben insgesamt)

Gesamtbewertung	stark verändert
Laufentwicklung	mäßig verändert
Längsprofil	vollständig verändert
Querprofil	mäßig verändert
Sohlenstruktur	stark verändert
Uferstruktur	stark verändert
Gewässerumfeld	stark verändert

Quelle: GESIS – Gewässerstrukturgüteinformationssystem
Erfassungsdatum 16.04.2007

Froschgraben im Verfahrensgebiet:

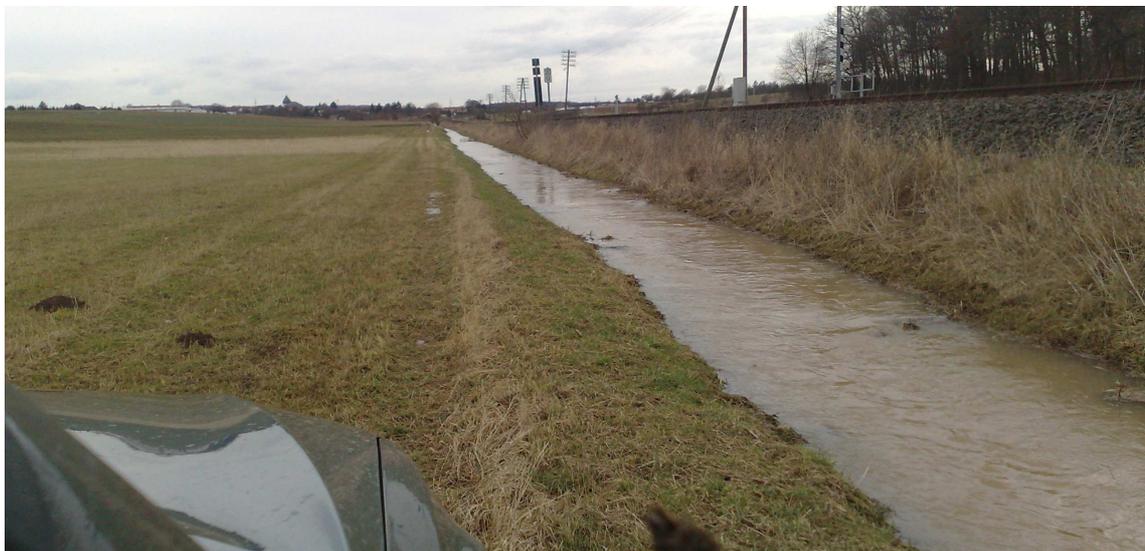
(Gewässerabschnitte von Verfahrensausstritt bis Verfahrenseintritt)

Gewässerabschnitt	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Gesamtbewertung	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	6	7	7	7
Laufentwicklung	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
Längsprofil	7	6	7	7	7	7	7	7	7	7	7	6	7	7	7	7
Querprofil	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
Sohlenstruktur	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	6	7	6	6
Uferstruktur	7	6	7	7	7	7	7	7	6	7	7	6	7	7	6	7

Legende:

1	naturnah/unverändert
2	gering verändert
3	mäßig verändert
4	deutlich verändert
5	stark verändert
6	sehr stark verändert
7	vollständig verändert

Der Zustand des Froschgrabens erfüllt nicht die Anforderungen der EG-WRR (2000) (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327 vom 22.12.2000)



Froschgraben neben Bahnstrecke im westlichen Verfahrensgebiet

Aue:

Der Froschgraben ist teils deutlich in die Landschaft eingeschnitten. Begleitende Gehölze einer nicht durch den Menschen überformten Aue fehlen fast vollständig. Eine Anhebung der Gewässersohle und des Wasserstandes würde der Funktion der knapp über Mittelwasser einmündenden Dränagen entgegenwirken. Ferner verläuft unmittelbar südlich des Froschgrabens der von Langsdorf kommende Abwassersammler. Nach einer Begehung mit Vertretern des Regierungspräsidium Gießen -Abteilung Umwelt Dez. 41.2 - Oberirdische Gewässer - Hochwasserschutz wurde eine Umsetzung der Renaturierung als Tiefaue angestrebt. Abgrabungen nördlich des Froschgrabens sollten eine Gewässerentwicklung bei vergleichbaren Wasserständen ermöglichen. Die Einrichtung von Geschiebedepots wurde als sinnvoll erachtet. Diese Teilmaßnahmen wurden jedoch seitens des ehrenamtlichen Naturschutzes als teuer und wenig sinnvoll bezeichnet. Weil eine nennenswerte Anrechnung im Hinblick der Kompensation nicht erreichbar war, finden die besagten Maßnahmen vorerst keine Berücksichtigung.

In einem Teilbereich des Froschgrabens ist eine Grabenverlegung Nr. 401.1 in die Tal-tiefstlinie möglich, weil der besagte Abwassersammler hier weit genug vom Froschgraben entfernt liegt. Die Grabenverlegung ist hier ferner besonders wünschenswert, weil der Froschgraben derzeit direkt und schnurgerade an dem Bahndamm verläuft. Generell wird seitens der Wasserwirtschaft eine uferbegleitende Bepflanzung mit Erlen gewünscht. Eine möglichst variantenreiche Altersstruktur wäre besonders zu begrüßen.

Bauwerke:

Im Bereich des Froschgrabens befinden sich die Durchlässe Nr. 510, Nr. 511 und Nr. 512, alle DN 1000. Die Durchlässe liegen zu hoch und ermöglichen keine durchgängige Gewässersohle. Sie stellen Wanderhindernisse dar. Eine Erneuerung mit einem Durchmesser DN 1500 und durchgehender Gewässersohle mit natürlichem Sohls substrat wird angestrebt. Im Hinblick auf die für eine neuzeitliche Bewirtschaftung notwendigen Maschinen wird eine überfahrbare Breite von 4,5 m als notwendig erachtet.



Durchlass Nr. 512

3.3.1.3 Hubbach Nr. 403

Gewässer III. Ordnung. Gewässernummer (248238). Das Einzugsgebiet im Verfahrensgebiet beträgt rund 10 km² (Gesamteinzugsgebiet bei Mündung in den Froschgraben 10,897 km²).



Hubbach von Anlage Nr. 513 abwärts

Zustand:

Bewertung (Hubbach insgesamt)	
Gesamtbewertung	vollständig verändert
Laufentwicklung	vollständig verändert
Längsprofil	vollständig verändert
Querprofil	vollständig verändert
Sohlenstruktur	vollständig verändert
Uferstruktur	vollständig verändert
Gewässerumfeld	vollständig verändert

Hubbach im Verfahrensgebiet:

Gewässerabschnitt	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
Gesamtbewertung	7	7	5	6	6	7	7	7	5	5	5
Laufentwicklung	7	7	7	7	7	7	7	7	6	5	4
Längsprofil	7	7	6	6	7	7	7	7	6	6	5
Querprofil	7	7	5	5	6	7	7	7	6	7	5
Sohlenstruktur	7	7	6	7	7	7	7	7	7	5	6
Uferstruktur	7	7	5	6	6	6	6	7	5	4	5
Gewässerumfeld	7	5	4	4	4	6	6	5	3	2	3

Quelle: GESIS - Gewässerstrukturgüteinformationssystem
Erfassungsdatum 17.04.1997

Legende:

1	naturnah/unverändert
2	gering verändert
3	mäßig verändert
4	deutlich verändert
5	stark verändert
6	sehr stark verändert
7	vollständig verändert

Der Hubbach befindet sich im Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der EG-WRRL in Hessen. Es sollen von der ehemaligen Bahnlinie, jetzt Weg 129, bis zur Weidschneise Flächen bereitgestellt werden. Als Maßnahmengruppe ist die Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen genannt. Die detaillierte Planung, in enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Gießen -Abteilung Umwelt Dez. 41.2 - Oberirdische Gewässer - Hochwasserschutz, wird in Beilage 1 beschrieben.

3.3.1.4 Riesengraben Nr. 402

Gewässer III. Ordnung. Der Riesengraben verläuft derzeit parallel zum Weg Nr. 87. Das Gewässer ist zum Teil tief in die Landschaft eingeschnitten. Zwischen dem Weg Nr. 87 und dem Riesengraben befindet sich eine steile Böschung. Diese ist erosionsgefährdet und lässt keine gewünschte Verbreiterung des Weges Nr. 87 zu. Der Riesengraben soll aus den genannten Gründen auf einem Teilstück von rund 200 m verlegt werden.



Riesengraben Nr. 402 und Weg Nr. 87

3.3.1.2 Sonstige Gräben - Gewässer III. Ordnung -

Der Graben Nr. 430 weist nur eine Länge von rund 50 m auf, er wird jedoch zeitweilig durch eine einmündende Rohrleitung mit erheblichen Wassermengen beschickt.



Graben Nr. 430

3.3.1.3 Rohrleitungen

In den Gräben Nr. 430 mündet eine Rohrleitung DN 300. Vermutlich handelt es sich um eine alte Straßenentwässerung. Periodisch führen diese Rohrleitungen erhebliche Wassermengen.

3.3.2 Wasserrückhaltung

Im Zuge der Renaturierungen des Hubbachs und des Froschgrabens sollen zusätzliche Retentionsräume geschaffen werden.

Überörtliche Rückhaltungen sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden. Zur Regenwasserentlastung der Kläranlage Hungen wurde östlich der Ortslage durch den Abwasserverband Hungen das Regenrückhaltebecken Nr. 420 im Jahr 2004 gebaut.

3.3.3 Wasserflächen-Teichanlagen

Nördlich des Brückenbauwerks Nr. 506 befindet sich das im Rahmen des Straßenbaus installierte Regenrückhaltebecken Nr. 438.

Bei der Renaturierungsmaßnahme des Hubbachs sollen kleinere, eventuell temporäre Wasserflächen beiderseits der Talsohlinie angelegt werden.

3.3.4 Rechte an Gewässern

Nach den von den Wasserbehörden (RP Gießen -Staatliches Umweltamt Wetzlar – Wasserbuchbehörde -) übersandten Auszügen sind im Verfahrensgebiet folgende Rechte eingetragen:

Die uns angezeigten Wasserrechte liegen außerhalb des Flurbereinigungsgebietes.

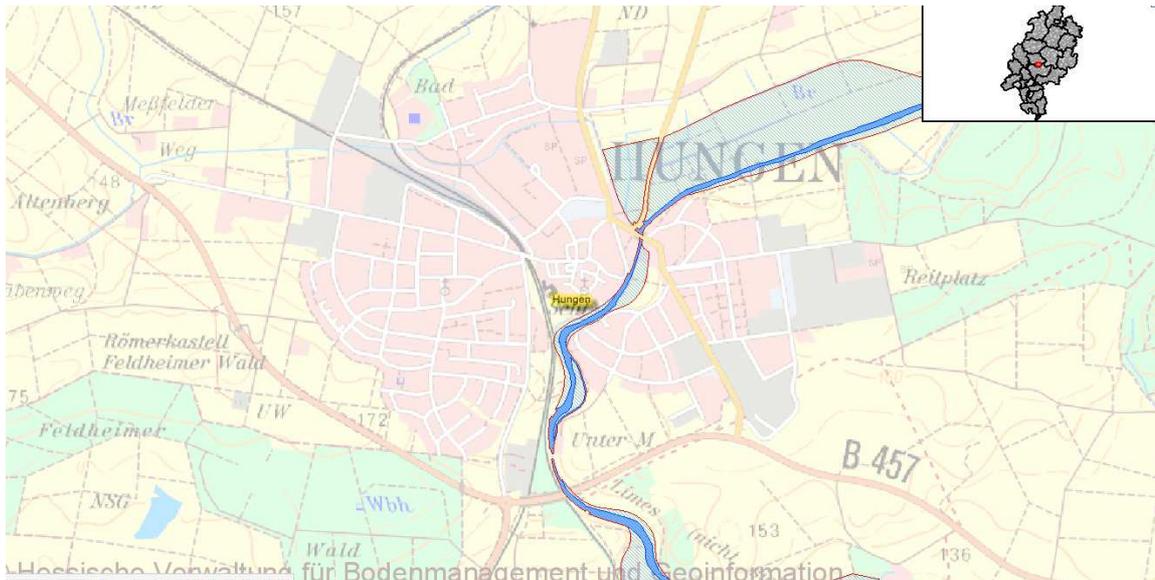
3.3.5 Wasserschutzgebiete

Die im Verfahrensgebiet anstehenden Wasserschutzgebiete sind in der Karte zum Wege- und Gewässerplan aufgeführt. Es handelt sich um die Zonen II (Engere Schutzzone), III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich), III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich). In der Wasserschutzgebietszone II sind keine Baumaßnahmen geplant.

3.3.6 Überschwemmungsgebiete

Die maßgebenden Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus der Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 31.08.2007, Az.: IV/41.2 - 79 b 06. 33 (Horloff), StAnz. 43/2007 S. 2122.

Das ausgewiesene Überschwemmungsgebiet ist im Bereich Hungen in nachfolgendem Screenshot enthalten. Die Flächen liegen außerhalb des Flurbereinigerungsverfahrens.



<http://hessenviewer.hessen.de/initializeMap.do;jsessionid=9C908DBBB00566BA3AABCCF2586C9969>

3.4 Landeskultur

3.4.1 Landbautechnik

Landbautechnische Maßnahmen sind im Verfahren nicht vorgesehen.

3.4.2 Bodenverbesserungen

Dränagen sind im Verfahrensgebiet vorhanden. Zur Ermöglichung der wertgleichen Abfindung und einer großzügigen Zusammenlegung müssen die vorhandenen Dränagen an einigen Stellen instand gesetzt werden. Neuanlagen sind nicht geplant.

3.4.2.2 Mineralische Bodenverbesserung

Mineralische Bodenverbesserungen sind bisher nicht geplant, da eine gutachterliche Aussage der Oberen Flurbereinigungsbehörde aus personellen Gründen bisher nicht erstellt werden konnte. Eine Untersuchung des Bedarfes ist weiterhin geplant.

3.4.3 Denkmalpflege

Die Sicherung von denkmalpflegerisch bedeutsamen Anlagen im Bereich des Limes ist mit der Oberen Denkmalpflegebehörde vereinbart. Dies gilt insbesondere für den Turmstandort 4/67/68 und den Limesverlauf zwischen dem Kleinkastell Feldheimer Wald und der Querungsstelle der Umgehungsstraße. Die dafür erforderlichen Flächen werden von Dritten zur Verfügung gestellt.

3.5 Landschaftsentwicklung

3.5.1 Planungsgrundlagen

Folgende Planungen und Erhebungen dienen als Grundlage für die Erstellung des Fachteiles "Landschaftsentwicklung":

Landschaftskartierung der Flurbereinigungsbehörde

In 2009 wurde der aktuelle Ist-Zustand des Verfahrensgebietes erfasst. Sich später ergebende Veränderungen wurden aktualisiert.

Der überwiegende Teil des Verfahrensgebietes besteht aus intensiv genutzten Ackerflächen. Strukturen wie Säume, Gehölze oder Feuchtbereiche sind selten vorhanden.

Naturschutzfachliche Vorplanung

Unter Federführung der Abteilung für den ländlichen Raum beim Landrat des Lahn-Dill -Kreises wurde in 2008 in Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Naturschutzvertretern eine Naturschutzfachliche Vorplanung erstellt.

Landschaftsplan der Stadt Hungen

Durch das Planungsbüro Dipl.-Geograph Holger Fischer aus Linden wurde in 2002 ein Landschaftsplan für die Stadt Hungen erstellt.

Verordnung über die Vogelschutzgebiete

Für die Vogelschutzgebiete Wetterau und Vogelsberg fanden die in der Natura 2000-Verordnung vom 7.3.2008 festgesetzten Erhaltungsziele Berücksichtigung.

FFH Verträglichkeitsuntersuchungen

Von dem Büro für faunistische Fachfragen wurde in 2010 eine Verträglichkeitsuntersuchung für das angrenzende Flurbereinigungsverfahren Lich-Langsdorf erstellt. Anlass dafür war das Vogelschutzgebiet Wetterau. Die Ergebnisse dieser Untersuchung lassen sich auch auf das westliche Flurbereinigungsgebiet von Hungen übertragen.

Die Planungsgruppe für Natur und Landschaft hat in 2009 für den Bau eines Radweges auf der ehemaligen Bahntrasse von Hungen nach Villingen eine FFH Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Untersucht wurden die Vorgaben für das Vogelschutzgebiet Vogelsberg.

Abstimmungen mit den Vertretern des Naturschutzes

Während der Planungsphase wurden vermehrt Abstimmungsgespräche mit verschiedenen Vertretern des Naturschutzes über die Umsetzbarkeit verschiedener Planungsansätze geführt.

3.5.2 Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege sind die in den Fachplanungen getroffenen Vorgaben sowie abschließende Ergebnisse, die in den Verhandlungen mit den Naturschutzvertretern erzielt wurden.

Bereits bei der naturschutzfachlichen Vorplanung wurde ein Landschaftskonzept erarbeitet und mit Prioritäten versehen.

Zudem gab es Abstimmungsgespräche mit dem Naturschutz, woraufhin die landchaftsgestaltende Planung für das Flurbereinigungsverfahren erarbeitet wurde.

Mit den Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutzes wurde sich in einer Sitzung darauf verständigt, dass primär die Flächen des Vogelschutzgebietes der „Wetterau“ als Ausgleichsflächen vorgesehen werden sollen. Diese werden als Vorzugs-

gebiet für Ausgleichsmaßnahmen vor allen anderen im Verfahrensgebiet befindlichen Landschaftsräumen gewünscht.

In diesem Landschaftsraum sind zwei Saum- und Blühstreifen und die Ausweisung eines Uferstrandstreifens an einem Gewässer als landschaftsgestaltende Maßnahmen vorgesehen.

3.5.3 Umweltverträglichkeit

In einer im Rahmen der Neugestaltungsplanung durchgeführten Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wurden die Umweltauswirkungen der im Verfahren geplanten Maßnahmen ermittelt. Die UVU wurde auf Grundlage der UVU-Anleitung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 9. Januar 2006 durchgeführt. Die Ergebnisse der UVU liegen den Planunterlagen als gesondertes Dokument bei.

Die UVU hat ergeben, dass durch das Gesamtvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Auf Grundlage der UVU-Ergebnisse wurden die Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen in Natur und Landschaft hergeleitet.

3.5.4 FFH Verträglichkeit

In dem Flurbereinigungsverfahren befinden sich die Ausläufer der beiden Vogelschutzgebiete „Wetterau“ und „Vogelsberg“, die flächenmäßig einen nur geringen Teil des Verfahrensgebietes einnehmen.

Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde in Giessen kann die im Flurbereinigungsverfahren Lich-Langsdorf erstellte FFH-Verträglichkeitsprognose für das Vogelschutzgebiet „Wetterau“, die von dem Büro für faunistische Fachfragen erstellt wurde, auf das Flurbereinigungsverfahren in Hungen übertragen werden. Die Bedingung, die daraus für das Verfahren Hungen entsteht, ist, dass die Aussagen, die im Gutachten getätigt wurden, adäquat umzusetzen sind, um die Verträglichkeit der in dem Flurbereinigungsverfahren geplanten Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes Wetterau einzuhalten.

Die Neuanlage von Saumstreifen in diesem Bereich im Flurbereinigungsverfahren von Hungen ist für die Übertragbarkeit des Gutachtens zwingend erforderlich.

Für das zweite Vogelschutzgebiet im Flurbereinigungsverfahren wurde eine FFH Verträglichkeitsuntersuchung, die für den Bau eines Radweges von dem Büro Planungsgruppe für Natur und Landschaft im Jahre 2009 erarbeitet wurde, zu Rate gezogen.

Aufgrund der geringen Flächengröße des Schutzgebietes im Flurbereinigungsverfahren und den Aussagen in der FFH Verträglichkeitsuntersuchung, sind keine negativen Beeinträchtigungen, die den Zielsetzungen des Schutzgebietes entgegenstehen, zu erwarten, zumal in diesem Bereich Maßnahmen vorgesehen sind, die eine Verbesserung der Situation im Schutzgebiet erwarten lassen.

Aus den o.g. Gründen wurde auf die Erstellung gesonderter FFH Unterlagen verzichtet.

3.5.5 Besonderer Artenschutz

Auch die Beurteilung der Belange für den besonderen Artenschutz ist durch das v. g. FFH Gutachten von Lich-Langsdorf für das Flurbereinigungsverfahren von Hungen für den entsprechenden Teilbereich möglich. Es handelt sich dabei um den westlichen Bereich des Flurbereinigungsverfahrens von Hungen, der sich im direkten Anschluss an das Flurbereinigungsverfahren von Lich-Langsdorf befindet. In diesem Gebiet herrschen naturräumlich nahezu identische Faktoren vor.

In der oben genannten FFH-Verträglichkeitsprognose wurde eine Auswirkungsprognose für folgende potenziell durch das Vorhaben betroffene Vogelarten erstellt:

Brutvögel	Kiebitz, Rohrweihe, Wachtel, Wiesenpieper, Wiesenweihe
Gastvögel	Brachpieper, Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer, Kranich, Merlin, Rohrweihe, Rotmilan, Saatgans, Schwarzmilan, Silberreiher

Aus dem Ergebnis der FFH-Prognose, dass unter Beachtung der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, kann abgeleitet werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die genannten Arten nicht zutreffen.

Anders verhält es sich in den Landschaftsräumen, die sich im nördlichen Bereich des Flurbereinigungsverfahrens befinden. Dort ist unter Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes die Feldlerche als Brutvogel mit über 50 Brutpaaren beheimatet.

In einer Sitzung mit den Vertretern der Naturschutzverbände am 26.08.2010 wurde diese Problematik aufgrund der entfallenden Wegestrukturen und der damit verbundenen erheblichen Ausdünnung der Grenzliniendichte erörtert. Das Problem dabei ist, dass sich die Ausgleichsflächen des Flurbereinigungsverfahrens im westlichen Teilbereich des Verfahrensgebietes, dem Vogelschutzgebiet „Wetterau“, konzentrieren, sodass kein unmittelbarer Ausgleich in den durch die Wegeinziehungen stark belasteten nördlichen Teilbereichen stattfinden wird.

Die Feldlerche benötigt aber diese durch Planung wegfallenden Strukturen in Form von Erdwegen oder Saumstreifen mit niedrigem Bewuchs, um zur Brut zu kommen.

In der Diskussion wurde bestätigt, dass aufgrund der gesamten Maßnahmen in der Flurbereinigung kein Rückgang der Brutpaare im Gesamtverfahren zu erwarten ist, weil eine Sogwirkung von einem unwirtlichen in einen artgerecht ausgestatteten Landschaftsraum einsetzen wird, da die Feldlerche keine Ortsbindung besitzt.

Brutpotential für die Feldlerche befindet sich später auch in der geplanten Maßnahme am Hubbach, die deshalb in der Betrachtung des besonderen Artenschutzes Berücksichtigung findet.

Weiterhin ist bekannt, dass sich im Planungsgebiet ein Biotop für die Zauneidechse innerhalb der alten Bahntrasse befindet. Da die Maßnahmen der Flurbereinigung keine unmittelbaren oder direkten Auswirkungen auf diesen Lebensraumtypen haben, bedarf es keiner artenschutzrechtlichen Prüfung für die Zauneidechse.

Weitere europäische Vogelarten und besonders geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen in diesem Wirkraum des Vorhabens nicht vor oder sind von diesem nicht betroffen, so dass für die Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren keine gesonderte artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wurde.

Dies wurde in einem Termin mit der Unteren Naturschutzbehörde in Gießen und in einer Sitzung mit den Naturschutzverbänden abgesprochen.

3.5.6 Eingriffsregelung

3.5.6.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Ermittlung der naturschutzrechtlichen Eingriffe erfolgte auf Grundlage der in der UVU erarbeiteten maßnahmenbezogenen Umweltauswirkungen.

Demnach stellen alle Maßnahmen, die in der UVU mit einem mittleren oder hohen Konflikt bewertet wurden, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und damit Eingriffe dar.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entstehen in diesem Flurbereinigungsverfahren vor allem durch die Beseitigung unbefestigter Wege in Ackerlage. Die vorhandenen Graswege stellen in dem weitläufigen Ackerbereichen die wenigen vorhandenen Lebensraum- und Vernetzungsstrukturen dar, die wegen ihrer Funktion als Ruhe- und Rückzugsbereiche und auf Grund der Grenzlinieneffekte eine besondere Bedeutung haben.

Darüber hinaus stellen die Verbreiterung von vier Asphaltwegen im Bankettbereich und der damit verbundenen Bodenversiegelungen und den Lebensraumverlusten Eingriffe dar.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes und die Bilanzierung der Eingriffe erfolgte anhand des Biotopwertverfahrens gemäß der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) und ist in der „Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen“ in Anlage 1 dokumentiert.

Hierbei werden die Wertpunkte (WP) der vor und nach den Eingriffen vorhandenen Nutzungstypen mit den jeweiligen Eingriffsflächen multipliziert und die Differenz zwischen den beiden Biotopwerten ermittelt. Diese sind bei den Eingriffen auf Grund der Biotopverluste negativ.

Die Grenzliniendichte wird durch die Einziehung von sehr vielen Erdwegen soweit dezimiert, dass in einigen Landschaftsteilen, wo kein adäquater Ausgleich für den Verlust dieser Strukturen geschaffen wird, bei der Bilanzierung eine Zusatzbewertung von 5 Wertpunkten vergeben wird, um einen zusätzlichen Ausgleich zu schaffen.

Neben den in der KV definierten Standardnutzungstypen wurde bei der Bilanzierung folgender weiterer aus den Standardnutzungstypen abgeleiteter Nutzungstyp verwendet:

09.152	Neuangelegte Saumstreifen mit naturnaher Einsaat (Mindestbreite 5 m, Vernetzungsfunktion, keine Bewirtschaftung, aber ggf. Erhaltungspflege)	25
09.154	Neuangelegte Uferrandstreifen (auf Acker oder Grünland, Zielsetzung: Sukzession)	30

3.5.6.2 Vermeidung von Eingriffen

Im Rahmen der Neugestaltungsplanung wurden Möglichkeiten bzw. Maßnahmenalternativen zur Vermeidung oder Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen entwickelt und durch eine entsprechende Anpassung der Planung umgesetzt. Dazu zählen folgende Maßnahmen:

- Bei Wegeerneuerungen und Ausbau von Wegen sollen die vorhandenen Wegesäume nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Strauch- und Baumbestände nicht unnötig beschädigt werden.
- Die Umsetzung der Baumaßnahmen ist außerhalb der Brutzeiten (März bis Juli) von Vogelarten, sowie außerhalb der Kernzeiten des Vogelzuges (März und Mitte August bis Oktober) durchzuführen.
- Durch eine Baufeldbegehung ist unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme sicherzustellen, dass sich innerhalb des Baubereiches keine schützenswerten Tiere befinden.

3.5.6.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft können nur zugelassen werden, wenn die Eingriffsfolgen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können.

Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft, die hauptsächlich durch die Beseitigung vorhandener Graswege in dem ohnehin bereits stark ausgedünnten und durch intensive Ackernutzung geprägten Landschaftsraum entstehen, werden zwei Saum- und Blühstreifen und die Ausweisung eines Uferrandstreifens innerhalb der Flächen des Vogelschutzgebietes „Wetterau“ als neue Vernetzungsstrukturen angelegt.

Diese linearen Saum- und Uferrandstreifen stellen einen funktionalen Ausgleich im Zusammenhang mit den Wegeeinziehungen dar.

Die Saumstreifen entsprechen ferner den Zielsetzungen des Vogelschutzgebietes Wetterau, da durch sie die Erhaltung des Offenlandcharakters gewährleistet ist. Die Kompensationsmaßnahmen werden in die ruhigeren Zonen des Verfahrensgebietes gelegt, um das Störpotential durch Erholungsnutzende für die dort lebenden oder gastierenden Vogelarten so gering wie nur möglich zu halten. Des Weiteren dient der **Weg Nr. 140** als direkter Ausgleich für den wegfallenden Weg Nr. 22. Die wenigen weiteren Neuanlagen von unbefestigten Wegen werden nicht zu den Kompensationsmaßnahmen gezählt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kompensationsmaßnahmen den jeweiligen Eingriffen (siehe letzte Spalte) zugeordnet:

Anl.-Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)	Kompensation für
140	Neuanlage von unbefestigten Wegen	430	4	1720	22
401.1	Änderung von Fließgewässern			6330	111,116
401.2	Neuanlage von Uferrandstreifen			16350	23,26,27,29,30,31,32,33,34,35,36,37,46,47,121,123,124,125,127,141
402.1	Änderung von Fließgewässern			4900	76,80,87
600	Neuanlage von Saumstreifen		12	7170	81,98,100,145,146
601	Neuanlage von Saumstreifen		12	6270	90,91,92,95,96,97

Die Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt analog der Eingriffe (siehe Kap. 3.5.6.1) in der „Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen“ in Anlage 1 des Erläuterungsberichtes. Dort sind Kompensationsmaßnahmen (mit positiver Biotopwertdifferenz) den Eingriffen (mit negativer Biotopwertdif-

ferenz) gegenübergestellt. Am Ende sind die Biotopwertdifferenzen zu einer Gesamtbilanz aufsummiert.

In dem Flurbereinigungsverfahren Hungen ergibt sich dabei ein Biotopwertüberschuss von **9.900 Wertpunkten**.

Wie schon mehrfach erwähnt, die Eingriffe im Flurbereinigungsverfahren bestehen zum größten Teil aus der Beseitigung von unbefestigten Wegen. Kompensiert werden diese Eingriffe durch die Anlage neu ausgewiesener 12 m breiter Saum- und Blühstreifen **Nr. 600 und 601**. Die Anlagen dieser breiteren, nicht befahrenen Saumflächen bieten Tieren und Pflanzen einen verbesserten Lebensraum und Schutz. Es ist davon auszugehen, dass mit der Anlage von den Saumstreifen, im Vergleich zu den einzuziehenden Erdwegen, insgesamt auf dem Saumstreifen eine höhere ökologische Wertigkeit erzielt wird.

Die exakte Lage der Saumstreifen entscheidet sich erst bei der Zuteilung der landwirtschaftlichen Flächen. Diese Flächen sollen nicht in Störungsbereichen (z.B. unter Hochspannungsleitungen) ausgewiesen werden.

Die Abgrenzungen der Saumstreifen zu den landwirtschaftlichen Flächen sind durch Markierungen (z. B. durch Eichenholzpfosten) sichtbar zu machen. Dabei ist geplant, die Seiten der Saumstreifen in einer Breite von 3 m dauerhaft als Schwarzbrache zu bewirtschaften. Das innere Kerngebiet des Saumstreifens mit einer Breite von mindestens 6 m wird mit Holzpfosten abgegrenzt und individuell nach neusten Erkenntnissen gepflegt.

Die Kerngebiete der Saumstreifen sollen nicht einheitlich, sondern variabel und vielfältig gestaltet werden und zwecks Förderung der „Offenland-Vogelarten“ einen entsprechend niedrigen und auch lichten Aufwuchs besitzen. Die Aussaat mit einer Gras- und Krautmischung, in Teilen eventuell einmal mit Erbsen, Ölrettich oder gegebenenfalls auch mit eingeschobener Ruderalbrache ist nach momentanen Erkenntnissen sinnvoll.

Die Saumstreifen sind in verschiedenen Zeitabständen auch in die Bodenbearbeitung mit einzubeziehen, wie Umbruch, Grubbern, Mulchen, gemäß örtlichen und sonstigen Gegebenheiten und Bedingungen.

Es ist geplant die Kopfstücke der Saumstreifen als Vorgewende in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in einer Tiefe bis zu 40 m durch den unmittelbaren Anlieger oder Bewirtschafter mit einzubinden. Dadurch kommt es zu einer Abtrennung der Saumstreifen zu bestehenden Wegen. Das wiederum führt zu einer Verinselung der Fläche und somit zu einer noch größeren Beruhigung innerhalb der Bereiche des Saumstreifens.

Finanzielle Mittel werden für die Pflege der Biotopflächen und auch für eventuell notwendige Nachsaaten für ca. 15 Jahre eingeplant. Wenn zukünftig die Anlagen in den Besitz der Stadt Hungen übergehen, dann könnte dieses eingeplante Geld auf ein treuhänderisches Konto der Stadt zur zweckgebundenen Verwendung als Pflegegeld und Anschubfinanzierung eingezahlt werden. Ein gesonderter Vertrag über die Modalitäten muss zwischen der Stadt Hungen und dem Amt für Bodenmanagement Marburg noch abgeschlossen werden.

Eine Verpachtung der Flächen zu einem obligatorischen Preis von der Stadt an eine ortsansässige Naturschutzorganisation, die für das Monitoring dieser Flächen verantwortlich ist, ist wünschenswert.

Als weitere Kompensationsmaßnahme dient die Ausweisung eines Uferrandstreifens oder die Änderung der Gewässerstruktur entlang des Froschgrabens und des

Riesengrabens, Gewässer **Nrn. 401.1, 401.2 und 402.1** im Wege- und Gewässerplan. Diese Ausgleichsflächen befinden sich, wie auch schon die Saum- und Blühstreifen, im Vogelschutzgebiet der „Wetterau“.

Die Anlage **Nr. 401.1** ist als eine Verlegung des Gewässerlaufes in eine Grünlandfläche zu beschreiben. Der gesamte Bereich des Grünlandes steht für eine Sukzession mit punktueller Bepflanzung (heimische Gehölze als Hochstämme und Sträucher) zur Verfügung.

Ein Großteil der Flächen, die zur Ausweisung des Uferrandstreifens **Nr. 401.2** dienen, befindet sich auf Acker oder auf intensiv genutztem Grünland.

Wie schon zuvor bei den Saum- und Blühstreifen beschrieben, soll auch bei den Uferrandstreifen der Offenlandcharakter, so wie es im Vogelschutzgebiet „Wetterau“ gefordert wird, erhalten werden. Das bedingt, dass der Uferrandstreifen spätestens alle 3 Jahre gemulcht oder gegrubbert wird. Die Pflegearbeiten sollten abschnittsweise wechselseitig und zeitlich versetzt erfolgen.

Stellenweise können sich im Graben Schilf- und Röhrichtbereiche entwickeln, die als natürliche Sukzession erhalten werden müssen. In diesen Bereichen sind dann keine Pflegemaßnahmen vorgesehen.

Bei der Anlage **Nr. 402.1** handelt es sich um die Verlegung eines Gewässers in einen ackerbaulich genutzten Bereich. Die angestrebte Entwicklung dieser Fläche ist die Sukzession.

3.5.6.4 Sonstige Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 FlurbG

Zur **Verbesserung der allgemeinen Landeskultur** sind folgende, über den Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen hinausgehende Maßnahmen geplant:

Anl. Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)
602	Neuanlage von Streuobstbäumen			4420
603	Neuanlage von Baumreihen			20 Stück
604	Neuanlage von Streuobstbäumen			6990

Die landschaftsgestaltenden Anlagen mit den **Nr. 602 und 604** sind geplante Neuanlagen von Streuobstwiesen auf bisher ackerbaulich genutzter Fläche.

Entlang eines Wirtschaftsweges ist die Anpflanzung von hochstämmigen Obstgehölzen geplant. Diese Maßnahme bekommt die Anlage **Nr. 603**.

3.6 Andere gemeinschaftliche und öffentliche Belange

Am Hubbach soll für eine wasserbauliche Maßnahme eine Plangenehmigung über den Wege- und Gewässerplan erlangt werden.

Die bauliche Umsetzung dieser Maßnahme wird von der Stadt Hungen in Zusammenarbeit mit dem RP Gießen durchgeführt. Geplant ist ein großflächiges Vernässungskonzept, das später extensiv beweidet oder gemäht werden soll. Die Flächen, die zur Umsetzung dieser Maßnahme von Bedeutung sind, liegen im Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“.

In einigen Bereichen des Hubbaches befinden sich Pfeifengrasbestände. Diese Bestände sind zu schützen und dürfen durch die geplante Maßnahme in ihrem Bestand nicht beeinträchtigt werden.

Eine Abstimmung zwischen der Oberen Wasserbehörde des RP Gießen und dem Naturschutz ist vor Beginn der Maßnahme bezüglich der Bestandserhaltung oder einer eventuell möglichen Bestandsentwicklung herbeizuführen.

Diese Maßnahme zählt zwar nicht zu den Maßnahmen der Flurbereinigung, sollte aber im Gesamtkonzept der Landschaftspflege mitbetrachtet werden, weil eine ökologische Verbesserung, sowohl für Vögel der Offenland-, als auch im Besonderen für Vögel der Waldartenarten, hiervon zu erwarten ist.

Die Förderung der Maßnahme erfolgt über ein Programm zur Wasserrahmenrichtlinie.